

S A T Z U N G

DES CLUBS DER KÖCHE RHEIN-WUPPER e.V. Solingen

§1 Name, Sitz, Einzugsgebiet

- 1) Der Verein führt den Namen:
" CLUB DER KÖCHE RHEIN-WUPPER E.V. Solingen
 Berufsvereinigung der Köchinnen und Köche in Solingen, Remscheid, Leverkusen, Langenfeld, Leichlingen, Hilden, Haan, Burscheid, Wermelskirchen, Hückeswagen und Radevormwald.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Club ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. Frankfurt am Main (VKD).
- 4) Das Einzugsgebiet umfasst die unter § 1/1 aufgeführten Städte und deren Umland

§2 Zweck und Ziel

Die Zwecke und Ziele des Vereins sind:

- 1) Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 2) Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch monatlich abzuhaltende Versammlungen, Pflege der Kochkunst, die durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 3) Veranstaltung fachlicher Vorträge
- 4) Abhaltung von Spezialkochkursen
- 5) Förderung der Jugend unseres Berufes
 - a) durch Seminare
 - b) durch Kochkurse
 - c) durch Wettbewerbe und Ausstellungen
- 6) Die Vereinigung wird sich nur mit fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und nicht mit arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen befassen. Sie hat sich parteipolitisch neutral zu verhalten, kann aber zu gesellschaftspolitischen und berufspolitischen Fragen Stellung beziehen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Aktive Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder
- 3) Auszubildende Mitglieder
- 4) Hobbymitglieder
- 5) Passive Mitglieder
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Firmen und Körperschaften
 - c) Ehepartner vom aktiven Mitgliedern

§4 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglieder
 Aktives Mitglied kann jede Köchin, Koch, Küchen Konditor und Küchen Metzger werden, wenn sie die ordentliche Mitgliedschaft des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. besitzen oder gleichzeitig beantragen.
- 2) Ehrenmitglieder
 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Vereinszugehörigkeit sich besondere Verdienste um den Verein und/oder den Verband erworben haben.
 Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder

- 3) **Auszubildende Mitglieder (Lehrlinge)**
Auszubildende im Kochberuf, die ihre Probezeit vollendet und hierüber eine Bescheinigung ihres Ausbilders vorweisen, können als Auszubildende Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie auch Auszubildende Mitglieder des Verbandes sind oder diese Mitgliedschaft gleichzeitig beantragen. Auszubildende Mitglieder nehmen an allen Vereinssitzungen teil, sie sind jedoch erst nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze stimmberechtigt und nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden Mitglieder ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft.
- 4) **Hobbymitglieder**
Hobbyköchinnen/köche können als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn Sie die Interessen des Vereins unterstützen. Sie haben den gleichen Status wie passive Mitglieder. Sie sind nicht stimmberechtigt nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar, wohl aber in den Beirat. Sie sind aber auch hier nicht stimmberechtigt, sondern nur beratend tätig. Die Anzahl darf zusammen mit den passiven Mitgliedern ein Viertel des Gesamtvorstandes nicht überschreiten.
- 5) **Passive Mitglieder**
Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Firmen und Körperschaften werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar, wohl aber in den Beirat. Sie sind aber auch hier nicht stimmberechtigt, sondern nur beratend tätig. Die Anzahl darf zusammen mit den Hobbyköchen ein Viertel des Gesamtvorstandes nicht überschreiten.
- 6) **Aufnahme**
Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand innerhalb von 6 Wochen keine Ablehnung erteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über seine Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheiden auf Ihrer nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit, der Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten das Recht an allen Einrichtungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenden Berufsstandes in der Öffentlichkeit im Positiven zu fördern.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht ihren Beitrag satzungsgemäß dem Verein zur Verfügung zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Wohnungswechsel oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- 2) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorsand erfolgen.

- 3) Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, mit 2/3 Mehrheit kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um länger als sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem, vorsätzlich oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 4) Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5) Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Ist dieser Brief nicht zustellbar, so muss er in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden und gilt dann als zugestellt.
- 6) Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang oder Verlesung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
Eine erneute Berufung ist nicht statthaft.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unzulässig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich welcher Art - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen besondere Vereinbarungen.

§8 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, es sei denn, dass er durch die Satzung von der Beitragszahlung befreit ist.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
 - a) für aktive Mitglieder
 - b) für Hobbyköchinnen/köche
 - c) für passive Einzelmitglieder
 - d) für Firmen und Körperschaften
 - e) für Ehepartner von aktiven Mitgliedern
- 3) Über die Beitragshöhe ist eine Beitragsliste zu fertigen.
- 4) Der Beitrag ist mit einer Frist von 30 Tagen unaufgefordert zu entrichten.
- 5) Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlußverpflichtung (einschl. Mahnkosten etc.) treten die Rechte wieder in Kraft.
- 6) Ehrenmitglieder und Auszubildende Mitglieder sind beitragsfrei.

§9 Satzung und Satzungsänderung

- 1) Die Satzung muss beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- 2) Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt.
- 3) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 4) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 5) Änderungen zur Satzung können nur von aktiven Mitgliedern, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
- 6) Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- 7) Bei weniger als sieben (7) stimmberechtigten Mitgliedern kann die Satzung nicht geändert werden.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Der Vorstand
- 4) Der Beirat
- 5) Der Revisionsausschuß (Kassenprüfer)
- 6) Der Ehrenrat

§11 Generalversammlung

- 1) Eine Generalversammlung muss alle drei (3) Jahre stattfinden.
- 2) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit mindestens dreiwöchiger Frist schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- 4) Stimmberechtigt sind nur solche aktiven Mitglieder, die ihren Beitrag an den Verein fristgemäß bezahlt haben. Eine Stimmübertragung ist möglich, diese ist durch schriftliche Vollmacht zu belegen. Jedes aktive Mitglied kann höchstens für fünf weitere Mitglieder vertreten.
- 5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von acht Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 7) Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Alle Anträge müssen in der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- 8) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer und bei Vorstandswahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- 2) Die Wahl des Revisionsausschusses (Kassenprüfer)
- 3) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 5) Beschlussfassung zu Anträgen
- 6) Festlegung der Beitragshöhe für:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Hobbymitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - I. Einzelmitglieder
 - II. Firmenmitgliedschaften
 - III. Ehepartner von aktiven Mitgliedern
- 7) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§13 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung Beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Den Vorsitz bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Generalversammlung gewählter Wahlleiter, bis der erste und zweite Vorsitzende neu gewählt oder im Amt bestätigt wurde.
- 2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.

- 3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die Stimmberechtigten der Generalversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreiben oder verlangen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§14 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Jugendwart
 - f) dem 1. Pressesprecher
- 3) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem 2. Kassierer (soweit gewählt)
 - b) dem 2. Schriftführer (soweit gewählt)
 - c) dem 2. Jugendwart (soweit gewählt)
 - d) dem 2. Pressesprecher (soweit gewählt)
 - e) weiteren, höchstens 4 Mitgliedern (soweit gewählt)
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder mit Aufgaben betrauen.
 - a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 2.000,-- DM im Einzelfall belasten ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig.
 - b) Rechtsgeschäfte über 5.000,-- DM im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine nachträgliche Zustimmung ist nur im Ausnahmefall möglich, diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - c) Für den Abschluss von Dienstverträgen, der Anmietung von Räumen und der Abschluss von Verträgen, die den Verein längerfristig binden, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
- 6) Der erste Kassierer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen, er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, hierbei wird er von seinem Stellvertreter unterstützt.
- 7) Der erste Schriftführer führt über Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, Er ist für das rechtzeitige Versenden der Einladungen verantwortlich, hierbei wird er von seinem Stellvertreter unterstützt.
- 8) Der Jugendwart übernimmt die Organisation von Jugendveranstaltungen und ist für die Betreuung der Lehrlinge auf Wettbewerben zuständig, hierbei wird er von seinem Stellvertreter unterstützt.
- 9) Der Pressesprecher hat über alle wesentlichen und für die Öffentlichkeit bestimmten Punkte Berichte an die Fach- und Ortspresse zu senden und zur Presse Kontakte zu pflegen um den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
Er ist für die PR-Arbeit verantwortlich, hierbei wird er von seinem Stellvertreter unterstützt.
- 10) Der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer übernehmen die Position des Ersten bei dessen Verhinderung oder Ausfall, gleiches gilt für 2. Jugendwart und 2. Pressesprecher.
- 11) Fällt ein Mitglied des Beirates aus, so kann der Gesamtvorstand einen Ersatzmann/frau bestimmen, der bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben übernimmt. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Beiratsmitglieder ernennen, die bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleiben.
- 12) Bei Ausfall eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Gesamtvorstand einen Ersatzmann/frau, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleibt.
- 13) Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende an diese Stelle, er hat innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf der ein neuer 1. Vorsitzender gewählt wird.

- 14) Der Vorstand hat an den Generalversammlungen des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. mit allen seinen möglichen Delegierten teilzunehmen.
Eine Stimmübertragung auf einen anderen Zweigverein ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich und nur wenn sichergestellt ist, dass dieser Zweigverein die Interessen des Vereins vertritt.
- 15) Der Vorstand ist gehalten, mit allen seinen möglichen Delegierten an den Tagungen der ARGE teilzunehmen.

§15 Vorstandswahlen

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- 2) Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt immer mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.
- 3) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und des Beirates können durch Akklamation (auch im Block) gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe immer einzeln, geheim, mittels Stimmzettel.
- 4) Bei Vorstandswahlen sind immer ein Wahlleiter, ein Protokollführer und zwei Stimmenzähler zu bestimmen, die keine Funktion im Vereinsvorstand haben.
- 5) Über Vorstandswahlen ist immer ein Protokoll zu führen, das auf der nächsten Vereinsversammlung, nach der Generalversammlung verlesen werden muss.

§ 16 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn wenigstens acht Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens vier dem Geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
- 4) Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste (bzw. zweite) Vorsitzende binnen drei (3) Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, sind beide verhindert wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters
- 7) In besonderen Notfällen können von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.
- 8) Über jeder Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das den entsprechenden Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden muss.

§17 Revisionsausschuß (Kassenprüfer)

- 1) Die Generalversammlung wählt einen Revisionsausschuß. Dieser Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die kein Vorstandsamt innehaben.
Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
Über die erfolgte Prüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Bei der Generalversammlung hat der Revisionsausschuß vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht über die erfolgten Prüfungen anzugeben.

§18 Vereinsvermögen

- 1) Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut mündelsicher anzulegen. Für die laufenden Geschäfte als Girokonto, Rücklagen auf ein Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist.
- 2) Die Gelder sind zweckgebunden.
- 3) Abhebungen und Überweisungen können nur mit zwei Unterschriften und zwar des ersten oder zweiten Vorsitzenden und der Gegenzeichnung des ersten oder zweiten Kassierers erfolgen.

§ 19 Ehrenrat

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern tritt der Gesamtvorstand zusammen. Die streitenden Parteien sind zu dieser Sitzung zu laden sind.

Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied des Zweigvereins oder des Verbandes der Köche Deutschlands ist, zu dieser Sitzung vom Vorstand laden lassen.

Den Parteien steht das Recht zu, sich an den Verband der Köche Deutschlands e.V. Frankfurt/Main zu wenden, wenn eine Einigkeit nicht erzielt werden kann.

Die Entscheidung des Verbandes der Köche, Frankfurt, ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden, es sei denn es bestehen Versäumnisse in Form und Reihenfolge der Abwicklung.

§ 20 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es evt. eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Sterbegeldeinrichtung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V., Frankfurt/Main oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung nach Maßgabe der Stimmberechtigten zu.
- 2) Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vereinsvermögen (siehe 1) an den Nachfolgeverein über.
- 3) Vor einer evt. Auflösung oder Fusion ist in jedem Fall der Vorstand des VKD zu hören.
- 4) Eine Auflösung oder Fusion des Vereins, gleich aus welchen Gründen, ohne den vorherigen Versuch, die Auflösung oder Fusion abzuwenden, ist nicht statthaft.
- 5) Vor einer evt. Auflösung oder Fusion ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser Generalversammlung ist ein Vertreter des VKD zu laden.
- 6) Nur die Generalversammlung kann eine Auflösung oder Fusion des Vereins beschließen. Für die Auflösung oder Fusion ist eine Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.
Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht anwesend sind, zählen als Stimmen gegen die Auflösung, es sei denn sie hätten schriftlich auf ihr Stimmrecht verzichtet oder schriftlich der Auflösung oder Fusion zugestimmt.
- 7) Sollte der Verein aus weniger als sieben stimmberechtigten Mitgliedern, zum Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung bestehen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Alle Konten sind für ein Jahr zu sperren, erst nach einem Jahr können die verbliebenen stimmberechtigten Mitglieder den Verein satzungsgemäß auflösen.
- 8) Die Protokolle über eine Auflösung sind vom bisherigen ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter (nach Notvorstand) an den VKD zu übersenden, vorausgesetzt es gibt keinen Nachfolgeverein.

§ 21 Besonderes

Eine Satzungsänderung des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 sowie des § 20 Abs. 6 und Abs. 7 oder eine Streichung oder Änderung des § 21 ist nur mit der Mehrheit wie unter § 20 beschrieben möglich.

§ 22 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 18. November 1991 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.11.1969.